

# WTS Slowenien

## Maßnahmen II. gültig

### 13.03.2020-31.05.2020

---

Aufgrund der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage hat die Regierung der Republik Slowenien die zweite Runde vorübergehender Maßnahmen zur Eindämmung der Krise für die Bürger und Gesellschaft verabschiedet, die ab 13. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 in Kraft sind. Die Maßnahmen sind mit dem 11. April 2020 in Kraft getreten.

Für die Wirtschaft ist es von größter Bedeutung, dass der Staat den Arbeitgebern die vollen Arbeitskosten für diejenigen Arbeitnehmer erstattet, die vorübergehend in Bereitschaft bzw. Wartezeit oder höherer Gewalt ausgesetzt sind und zugleich, dass alle Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer, die in Krisenzeiten arbeiten, zusätzlich belohnen, einschließlich die Arbeitnehmer, die zu Hause arbeiten (#homeoffice).

Stand: 11.04.2020 um 08.00 Uhr

## Zusammenfassung der vorläufigen Maßnahmen 13.03. -31.05.2020 FÜR ARBEITGEBER

<b>ARBEITGEBER</b>	<b>Bereitschaft / höhere Gewalt</b>	<b>Arbeitnehmer, welche arbeiten</b>
<b>Anmeldungspflicht</b> beim sloArbeitsamt (ZRSZ):	- innerhalb 8 Tagen vom Beginn der Bereitschaft bzw. Wartezeit - für Arbeitnehmer, die vor dem 11.04.2020 nicht arbeiten, ist die <b>letzte Anmeldefrist 18.04.2020</b>	-
<b>Abmeldungspflicht</b> beim sloArbeitsamt (ZRSZ):	-elektronisch; spätestens am letzten Tag der Bereitschaft bzw. Wartezeit / Arbeitsbehinderung	-
<b>Ab hier weiter gilt alles nur für den Zeitraum 13.03. - 31.05.2020:</b>		
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsatz des AGs von Jan-Jun'20 sollte mindestens 20% im Vergleich mit Jan-Jun'19 fallen und</li> <li>- Umsatz von Jul-Dez'20 im Vergleich mit Jul-Dez'19 sollte nicht mehr als 50% steigen</li> </ul>	- -
Gehaltsauszahlungspflicht:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer das Nettogehalt auf sein Bankkonto</li> <li>- bis 18. im Folgemonat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer das Gesamtgehalt wie üblich + Krisenzulage</li> <li>- bis 18. im Folgemonat</li> </ul>
Sozialversicherungsbeiträge - Zahlungspflicht:	- Arbeitgeber berechnet alle SV-Beiträge, bezahlt aber keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber berechnet alle SV-Beiträge;</li> <li>- Arbeitgeber bezahlt aber keine Pensionsbeiträge iHv 24,35% des Bruttogehaltes</li> </ul>
Bis wann der Staat den Arbeitgeber erstattet:	- Nettobetrag der Erstattung wird auf das Bankkonto des Arbeitgebers bis 10. in Folgemonat nach der Auszahlung erstattet	-
Zusätzliche Zahlungen:	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Krisenzulage wird den Arbeitnehmern (118 EUR/März, 200 EUR/je April und Mai) bezahlt, wenn sein Bruttogehalt niedriger als 2.821,74 EUR beträgt;</li> <li>- Krisen- zulage ist netto= brutto</li> </ul>

<b>ARBEITGEBER</b>	<b>Bereitschaft / höhere Gewalt</b>	<b>Arbeitnehmer der arbeit</b>
Auszahlungssperre im Zeitraum 11.04. - 31.12.2020:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehaltsteil für Geschäftserfolg (14. Gehalt)</li> <li>- Geschäftsführungsvergütung</li> <li>- Dividendenausschüttung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehaltsteil für Geschäftserfolg (14. Gehalt)</li> <li>- Geschäftsführungsvergütung</li> <li>- Dividendenausschüttung</li> </ul>
Steuerschuld:	- alle dem Staat geschuldeten ausstehenden Schulden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beglichen werden	- alle dem Staat geschuldeten ausstehenden Schulden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beglichen werden

## FÜR ARBEITNEHMER

<b>ARBEITNEHMER</b>	<b>Bereitschaft / höhere Gewalt</b>	<b>Arbeitnehmer der arbeit</b>
Wer:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bekommt den Arbeitgeberbeschluss über Bereitschaft / Wartezeit</li> <li>- bleibt zuhause wegen Kinderschutz (bis zur 5. Klasse der Grundschule)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- arbeitet in Geschäftsräumen oder bekommt den Beschluss über Arbeit vom Zuhause (#homeoffice)</li> </ul>
Höhe der Auszahlung:	- 80% des durchschnittlichen ausgezahlten Gehaltes der letzten drei Monate	- 100% Gehaltes wie üblich und Essensgeld; das Fahrtgeld nur die Arbeitnehmer, die tatsächlich zur Arbeit fahren
Arbeitnehmerpflicht:	- Rückkehr zur Arbeit auf Antrag des Arbeitgebers, jedoch nicht länger als 7 aufeinanderfolgende Tage / Monat	
Zusätzliche Zahlungen:	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Krisenzulage iHv:</li> <li>- netto 200 EUR mit dem Gehalt für April und Mai;</li> <li>- netto 118 EUR mit dem Gehalt für März</li> </ul>
Voraussetzung für Krisenzulage:	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bruttogehalt des Arbeitnehmers für Februar 2020 darf nicht höher als 2.821,74 EUR brutto sein;</li> <li>- keine Berechtigung beim höheren Gehalt für Februar 2020</li> </ul>

## Bereitschaft / Wartezeit

Mit dem neuen *Gesetz über Sofortmaßnahmen für die Eindämmung der COVID-19-Epidemie und Herabsetzung deren Folgen für Bürger und Wirtschaft* (ZIUZEOP, im Folgenden **Gesetz**) unterstützt der Staat die Arbeitgeber, die durch die Epidemie am schlimmsten geschädigt wurden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die für Arbeitgeber bislang günstiger sind, wurden am 20.03.2020 verabschiedet. Diese vorübergehenden Bestimmungen gelten für den Zeitraum von 13.03.2020 bis 31.05.2020 und ersetzen für diese Zeit die Bestimmungen des ZIUPPP, das ab 29.03.2020 gültig ist.

### Was ein Arbeitgeber, welche die Gewerbe nicht ausüben kann, zu tun hat

Mit diesem Gesetz möchte der Staat während der Epidemie so viele Arbeitsverhältnisse wie möglich aufrechterhalten, daher muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern, die zur Bereitschaft bzw. Wartezeit entsandt sind, **einen schriftlichen Beschluss** erteilen, in welchem Folgendes festgestellt wird:

- **Dauer der Bereitschaft**; maximum für 3 Monate.
- **die Möglichkeiten und die Art und Weise der Aufforderung an Arbeitnehmer, frühzeitig zur Arbeit zurückzukehren**; Auf Antrag des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer bis zu 7 aufeinander folgenden Tagen im laufenden Monat zur Arbeit zurückkehren. Da diese Bestimmung eher unmenschlich ist, schlagen wir vor, die Entscheidung über die Entsendung zur Wartezeit so zu verfassen, dass ein kürzerer Zeitraum gültig ist, in dem der Arbeitnehmer mehr als einmal zur Arbeit zurückgerufen wird. Alternativ können Beschlüsse wöchentlich getroffen werden.
- **Höhe der Gehaltserstattung**; Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer einen Nettobetrag der Erstattung. Das sloArbeitsamt wird aufgrund des **Arbeitgebersantrags in elektronischer Form** beim sloArbeitsamt binnen 8 Tagen vor der Arbeitnehmerentsendung zur Wartezeit wissen, wann und für welchen Zeitraum der Mitarbeiter zu Hause wartet. Das sloArbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber eine Nettogehaltsentschädigung:
  - für den Zeitraum März 2020 bis 10.05.2020,
  - für den Zeitraum April 2020 bis 10.06.2020,
  - für den Zeitraum Mai 2020 bis 10.07.2020.

Die Anmeldung des einzelnen Arbeitnehmers, der zur Bereitschaft bzw. Wartezeit entsandt wurde, muss obligatorisch beim sloArbeitsamt **innerhalb 8 Tagen vor dem Beginn der Bereitschaft / Wartezeit** bzw. spätestens bis **18.04.2020** für alle, die schon in Wartezeit sind, eingereicht werden;

Beispiele:

- Arbeitnehmer ist in Wartezeit ab 13.03.2020 => pflichtige Anmeldung beim sloArbeitsamt bis 18.04.2020;
- Arbeitnehmer ist in Wartezeit ab 01.04.2020 => pflichtige Anmeldung beim sloArbeitsamt bis 18.04.2020;
- Arbeitnehmer ist in Wartezeit ab 11.04.2020 => pflichtige Anmeldung beim sloArbeitsamt bis 18.04.2020;
- Arbeitnehmer ist in Wartezeit ab 14.04.2020 => pflichtige Anmeldung beim sloArbeitsamt bis 22.04.2020;

SloArbeitsamt wird dem Arbeitgeber die Bestätigung inkl. Evidenznummer innerhalb von 8 Tagen nach der Antragseinreichung elektronisch erstellen.

### **Die pflichtigen Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) werden berechnet, aber nicht entrichtet**

Die Arbeitgeber sind von der Zahlung aller SV-Beiträge für alle Arbeitnehmer, die auf Arbeit warten, befreit, d.h. 22,10% der SV-Beiträge des Arbeitnehmers sowie 16,10% der SV-Beiträge des Arbeitgebers. Die Beiträge für alle pflichtigen Sozialversicherungen werden vollständig von der Republik Slowenien bezahlt. Der Arbeitgeber berechnet nur die SV-Beiträge und stellt sie im REK-Formular dar, ohne sie zu entrichten.

- für die **Bereitschaft bzw. Wartezeit** wegen Epidemie wird Pkt. **M01** des REK-Formulars ausgefüllt,
- für die **Bereitschaft bzw. Wartezeit wegen höherer Gewalt** (Kinderschutz) wird die ausbezahlte Entschädigung unter dem Pkt. **M02** des REK-Formulars eingetragen.

### **Nicht jeder Arbeitgeber erhält die Staatsentschädigung**

**Der berechnete Arbeitgeber** ist einer, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- seine Umsätze werden im ersten Halbjahr 2020 im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum 2019 um mehr als 20% fallen

**und**

- wird in der zweiten Jahreshälfte 2020 kein Umsatzwachstum von mehr als 50% in Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2019 erzielen

**und**

- hat alle fälligen SV-Beiträge und Steuern entrichtet.

Dies wird auf der Grundlage der Jahresberichte für das Jahr 2020/2019 überprüft, wobei ein zusätzliches Blatt in den Jahresberichten vom sloStatistikamt (AJPES) erwartet ist, in dem die Arbeitgeber auch über die monatlichen Erträge in 2020 berichten sollen.

Für die **in 2019 oder 2020 neu gegründete Arbeitgeber** gelten folgende Berechtigungskriterien:

- mindestens 25% Umsatzfall im März 2020 im Vergleich zum Februar 2020 oder
- mindestens 50% Umsatzfall im April 2020 oder Mai 2020 im Vergleich zum Februar 2020.

Wenn der Arbeitgeber feststellt, dass er die beiden oben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss er die Finanzverwaltung der Republik Slowenien (FURS) darüber benachrichtigen. Auf dieser Grundlage erstellt das sloFinanzamt den Bescheid über die Rückzahlung der erhaltenen Geldmittel. Diese Mittel sind innerhalb von 30 Tagen nach der Bescheidsrechtsgültigkeit rückzuerstatten.

### **Berechtigungsdauer**

Die vollständige Erstattung der Arbeitskosten wird dem Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in Bereitschaft bzw. Wartezeit oder aufgrund höherer Gewalt **maximum für den Zeitraum von 13.03.2020 bis 31.05.2020** bezahlt, abhängig vom individuellen Beschluss über die Entsendung zur Bereitschaft bzw. Wartezeit zuhause und vom Anmeldungsdatum beim sloArbeitsamt.

### **Unter- und Obergrenze der ausgezahlten Entschädigung**

Die Obergrenze der ausgezahlten Entschädigung, die von der Republik Slowenien im Gesamtbetrag erstattet wird, darf nicht höher als **EUR 1.753,84 brutto** sein. D.h., dass das durchschnittliche dreimonatliche Gehalt des Arbeitnehmers vor März 2020 EUR 2.192,30 brutto nicht überschreitet. Darüber hinaus muss die Kosten Arbeitgeber selbst tragen.

Die Untergrenze der Rückerstattung ist auf 940,58 EUR brutto festgelegt.

### **Strafe oder wann müssen die Arbeitgeber die Geldmittel in der dreifachen Höhe des erhaltenen Betrags rückerstatten?**

Die Arbeitgeber, die eine Geldmittelerstattung für die Arbeitnehmer in Bereitschaft bzw. Wartezeit beantragen, müssen die folgenden Verpflichtungen erfüllen:

- pflichtige Zahlung der Nettogehälter an die Arbeitnehmer zum normalen Zahltag;
- die Überstunden dürfen nicht bestehen;
- wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Arbeitsrückkehr angerufen hat, muss er das sloArbeitsamt spätestens am Tag der Abwesenheitsbeendigung darüber benachrichtigen.

## Höhere Gewalt aufgrund der Schulen- bzw. Kindergärten-Schließung

Dasselbe Recht auf Gehaltserstattung wie oben im Abschnitt "Bereitschaft / Wartezeit" beschrieben und unter den gleichen Bedingungen wird auch den Arbeitgebern gewährt, deren Arbeitnehmer aufgrund höherer Gewalt nicht beschäftigt sind. Diese höhere Gewalt entsteht wegen:

- Folgen von **Kinderbetreuungsverpflichtung** aufgrund der Schließung von Kindergärten und Schulen,
- Unfähigkeit, zur Arbeit zu kommen, wegen vorläufiger Aufhebung des öffentlichen Verkehrs,
- Schließung der Grenzen zu den Nachbarländern (für Arbeitnehmer aus Kroatien, Italien und Österreich, die täglich zur Arbeit in Slowenien pendeln).

Die Voraussetzungen für die Beantragung der Entschädigung seitens Arbeitgebers sind dieselbe als für "Bereitschaft / Wartezeit zuhause":

- der Arbeitgeber muss ein berechtigter Arbeitgeber sein; es muss eine Umsatzverminderung vorhanden werden;
- pflichtige An- und Abmeldung von Arbeitnehmern beim sloArbeitsamt innerhalb der Fristen und auf dieselbe Weise;
- die Obergrenze für die Staatsentschädigung ist auf 1.753,84 EUR brutto begrenzt;
- das Bußgeld iHv der dreifachen Rückzahlung der erhaltenen Geldmittel erfolgt, wenn das sloArbeitsamt nicht informiert wird.

Alle Arbeitgeber, die für die Eltern von Kindern, die seit dem 16.03.2020 zu Hause sind, eine Gehaltsentschädigung beantragen, müssen diese Arbeitnehmer beim sloArbeitsamt spätestens bis 18.04.2020 anmelden, sonst werden sie auf die Entschädigung nicht berechtigt.

Die Anmeldepflicht im E-Portal vom sloArbeitsamt wird ab 14.04. - 18.04.2020 zur Verfügung stehen.

## Krisenzulage für alle Arbeitnehmer, die arbeiten

Für die Arbeitnehmer im privaten Sektor, die arbeiten, sind die Arbeitgeber **von der Zahlung der pflichtigen Pensions- und Behindertenbeiträgen** (nachfolgend PIZ) für den Zeitraum **von 13.03.2020 bis 31.05.2020, befreit**.

Die Voraussetzungen für die PIZ-Freistellung sind die folgenden:

- der Arbeitgeber hat alle SV-Beiträge und Steuern entrichtet;

- der Arbeitgeber ist kein Budgetnutzer und keine Bank und keine Versicherungsgesellschaft;
- der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine **Krisenzulage von EUR 200 netto**, wenn sein Bruttogehalt für Februar 2020 weniger als EUR 2.821,74 betrug;
- der Arbeitgeber zahlt die PIZ vom kein Gehalt für die arbeitenden Arbeitnehmer, ebenfalls nicht vom Betrag von z.B. Bruttogehalt iHv EUR 5.000 – die Gehaltshöhe ist unerheblich.

Die Absicht dieser PIZ-Freistellungen besteht darin, dass der Gesetzgeber zum einen die PIZ unabhängig von der Gehaltshöhe des Arbeitnehmers befreien möchte und gleichzeitig sicherstellt, dass ein Teil dieser Ersparnisse beim Arbeitgeber auch in das Nettoeinkommen der Arbeitnehmer umgesetzt wird, die die Voraussetzungen bzgl. Bruttogehaltshöhe erfüllen.

## **Im Jahr 2020 darf kein 14. Gehalt ausbezahlt werden**

Die Rückzahlung der vom 13. März bis Ende Mai 2020 erhaltenen Geldmittel muss von allen Arbeitgebern erfolgen, die eine dieser drei Maßnahmen (Bereitschaft / Wartezeit, höhere Gewalt, Befreiung von PIZ-Beiträgen) durchsetzen, wenn sie **von 11.04.2020 bis zum 31.12.2020 folgende Auszahlungen geleistet haben:**

- Gewinnausschüttung an die Gesellschafter,
- Auszahlung des Gehaltsteils für Geschäftserfolg (sog. 14. Gehalt) an irgendjemanden im Unternehmen,
- Prämienzahlung an Geschäftsführung.

Wenn das Unternehmen eine der o.e. Auszahlungen leistet, ist es verpflichtet, alle nach diesem Gesetz erhaltenen Zuschüsse inkl. **Verzugszinsen** zurückzuzahlen.

## **Zur Überlegung?!**

Die Arbeitgeber, die eine Geschäftstätigkeit ausüben, in der sie noch arbeiten, und denen die Tätigkeitsausübung nicht untersagt ist, sollten sorgfältig prüfen, ob die Bereitschaft bzw. Wartezeit zu Hause eine angemessene Maßnahme ist. Vor allem gilt dies in den Fällen, wenn die Geschäftsführung Zweifel hat, ob sie insbesondere alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Unterstützung nach diesem Gesetz erfüllen werden; vornehmlich ob die Umsätze im ersten Halbjahr 2020 im Vergleich zu 2019 wirklich niedriger sein werden und können im Jahresrest 2020 nicht wirklich bessere Ergebnisse als in 2019 erwarten.

Die Arbeitgeber, die heute der Ansicht sind, dass die Wahrscheinlichkeit guter Ergebnisse im Jahr 2020 ziemlich sicher ist, sollten für diejenige Arbeitnehmer, die die meiste Zeit arbeiten, die PIZ-Befreiungsmaßnahme in Anspruch nehmen und den Arbeitnehmern eine monatliche

Krisenzulage zahlen, da dies nicht die Voraussetzung der Umsatzherabsetzung auf Unternehmensebene erfordert.

Tatsächlich trifft der Arbeitgeber heute die Entscheidungen darüber, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Bei guten Ergebnissen im Jahr 2020 und bei Nichteinhaltung der Umsatzanforderungen muss der Arbeitgeber alle vom Staat auf der Grundlage der Maßnahme "Bereitschaft / Wartezeit" und "höhere Gewalt" gezahlten **Entschädigungen und SV-Beiträge** an den Staat zurückzahlen und erhält daher keine staatliche Unterstützung .

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Beratungsteam zur Verfügung.



Mateja Babič, LL.M.  
Partner Tax  
+386 40 509 499  
office@wts-tax.si

WTS TAX d.o.o.  
Žanova ulica 3  
SI – 4000 Kranj  
Slovenija

[www.wts-tax.si](http://www.wts-tax.si)

# WTS Slowenien

## Steuermaßnahmen als Folge der Covid-19-Epidemie

---

Am Freitag, den 20. März 2020, wurde das Interventionsgesetz auch für den Bereich Wirtschaft und Steuern verabschiedet. Es wird sehr wahrscheinlich ab 28.03.2020 gelten.

Die Hauptlösungen zur Verringerung der katastrophalen Folgen der Epidemie sind die Erweiterung der Fristen für die Einreichung von Jahresabschlüssen 2019 und Einkommensteuer- sowie Körperschaftsteuererklärungen 2019, welche im Normalfall bis Ende März 2020 einzureichen sind, sowie die Steuerstundung oder Ratenzahlung für die Unternehmen.

Die weiteren Interventionsmaßnahmen beinhalten jene Unternehmen, welche Bankkredite haben. Die Banken als Kreditgeber sind verpflichtet die Aufschiebung von Kreditverpflichtungen auf Basis eines Antrags bis zu höchstens 12 Monate zu genehmigen.

Stand: 29.03.2020 um 8.00 Uhr

## Zusammenfassung der steuerlichen und finanziellen Maßnahmen in Slowenien

Nachstehend stellen wir die slowenischen Maßnahmen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen einer Virusepidemie COVID-19 vor:

STEUERSTUNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von 1 bis 24 Monate;</li> <li>- keine Verzugszinsen;</li> <li>- pflichtig ist ein Antrag* beim Finanzamt einreichen;</li> <li>- Bescheid vom Finanzamt binnen 8 Tagen;</li> <li>- anwendbar für folgende Steuer: MwSt, KoeSt, ESt, ESt - Vorauszahlung KoeSt-Vorauszahlung;</li> <li>- nicht anwendbar für die pflichtigen SV-Beiträge.</li> </ul>
RATENZAHLUNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es gelten ähnliche Bedingungen und das Formular wie bei der Steuerstundung.</li> </ul>
Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf dem vorgeschriebenen Formular*;</li> <li>- Pflichtige Vorlage einer geschätzten GuV-Rechnung für den Zeitraum Januar – Dezember 2020;</li> <li>- Bescheid vom Finanzamt binnen 15 Tagen.</li> </ul>
Jahresabschluss 2019 ans Statistikamt - AJPES  KöSt / ESt-Erklärung 2019 ans Finanzamt - FURS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einreichungsfrist beträgt 5 Monate (im Normalfall 3 Monate) nach dem Geschäftsjahresende, d.h. für die meisten Unternehmen bis 31.05.2020.</li> </ul>
Vorausgefüllter ESt-Bescheid 2019 für die Inländer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Frist für den ausgefüllten ESt-Bescheid 2019, die an die inländische natürliche Personen per Post gesendet wird, ist 30.06.2020.</li> </ul>
ESt-Erklärung 2019 für die natürliche Person	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einreichungsfrist für die ESt-Erklärung wurde auf 31.08.2020 verschoben.</li> </ul>
Unternehmen mit Bankdarlehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Banken müssen die Verschiebung eines Darlehensvertrags für maximal 12 Monate genehmigen.</li> </ul>

\*für die Anträge und Formulare stehen wir Ihnen unter E-Mail [office@wts-tax.si](mailto:office@wts-tax.si) zur Verfügung.

Nachstehend stellen wir einen umfassenden Überblick vor, wie die Auswirkungen der Epidemie auf die Steuerzahlungspflicht Einfluss haben:

## Steuerstundung

Die Steuerstundung für bis zu **24 Monate** ist für alle Steuerarten anwendbar, die im Gesetz über Steuerverfahren geregelt sind:

- Mehrwertsteuer,
- Körperschaftssteuer für Kapitalgesellschaften,
- Einkommensteuer für die Einzelunternehmer,
- Einkommensteuer – Vorauszahlung (auch auf die Gehälter),
- Körperschaftssteuer - Vorauszahlung,
- Quellensteuer auf Zinsen, Lizenzgebühren oder Gewinnauszahlungen.

Der Steuerpflichtige muss so bald wie möglich **einen Antrag** für die Steuerstundung bei der Finanzbehörde stellen, die innerhalb von **8 Tagen** nach Einreichung des Antrags darüber entscheidet. Der Antrag kann auch über Finanzonline (eDavki) eingereicht werden.

Die Steuerstundung ist **von 1-24 Monaten** möglich.

Während des Gültigkeitszeitraums dieses Interventionsgesetzes werden für den Zeitraum, in dem der Steuerpflichtigen die Steuerstundung oder Ratenzahlungen von Steuern genehmigt wird, **keine Zinsen erhoben**.

Wir erwarten, dass die Finanzverwaltung die Steuerstundung leichter wie üblich genehmigen wird, aber sehr wahrscheinlich nicht länger als 12 Monate nach der Beendigung der Epidemie. Das wird die Praxis zeigen, welche sich schon ab Ende März 2020 bilden wird.

## Ratenzahlung

Die Zahlungserleichterung in Form der maximal 24 Ratenzahlung ist unserer Meinung nach eine weniger beliebte Form des Zahlungsaufschubs, denn es ist noch nicht klar, wie lange die Epidemie COVID-19 dauern wird. Der Grund liegt auch in der Rückzahlung der gesamten Steuer in 3 Monaten nach dem Ende der Epidemie, wenn der Steuerpflichtige nur einmal im Verzug mit einer Ratenzahlung ist.

**Beispiel:** Der Steuerpflichtige sollte einen 1/24-Anteil von der USt am 31.03.2020 zahlen, aber leider ermöglicht ihm die Liquidität im Unternehmen nicht. Die Epidemie ist beendet z.B. am 13.04.2020. Der Steuerpflichtige kann somit keine Ratenzahlung mehr in Anspruch nehmen, sondern muss die Steuer spätestens bis 13.07.2020, somit in 3 Monaten nach dem offiziellen Ende der Epidemie, welche die Regierung der Republik Slowenien mitteilen wird, zur Gänze bezahlen.

Die Bedingungen, Steuerarten, für welche die Ratenzahlung gilt, sowie die Pflicht zur Antragstellung sind gleich wie bei der Steuerstundung.

## Änderung der KöSt- und Est-Vorauszahlungen für 2020

Das Jahr 2019 war für die meisten Unternehmen erfolgreich, somit sind hohe Körperschaftsteuervorauszahlungen im Jahr 2020 zu erwarten. Ein mehrwöchiger finanzieller Abschwung bedeutet für die meisten Unternehmen den niedrigeren erwarteten Gewinn 2020 und folglich eine niedrigere oder gar keine Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage.

Der Steuerpflichtige kann die Steuerbehörde schriftlich auffordern, den Betrag der KöSt-Vorauszahlung (für Kapitalgesellschaften) bzw. der Est-Vorauszahlung (für Einzelunternehmer - s.p.) zu ändern, wenn:

- ein formloses **Schreiben** über Finanzonline (eDavki) einreichen, mit der Begründung der Verminderung der Steuervorauszahlung,
- eine Prognose der **GuV-Rechnung** für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 vorlegen,
- Informationen, die eine Änderung der Bewertung der Steuerbemessungsgrundlage nachweisen (z.B. pflichtige Geschäftsschließung).

Der Antrag muss mindestens **30 Tage** vor Fälligkeit der nächsten monatlichen KöSt-Vorauszahlung über Finanzonline (eDavki) eingereicht werden, und die Steuerbehörde entscheidet über die Änderung des Vorauszahlungsbetrags innerhalb von **15 Tagen**.

Wenn die Steuerbehörde über die Verminderung der Vorauszahlung entscheidet, werden die Überzahlungen auf das unternehmenseigene Bankkonto rückerstattet.

Wenn Sie die Unterstützung bei der Antragsvorbereitung brauchen, stehen wir Ihnen unter [office@wts-tax.si](mailto:office@wts-tax.si) zur Verfügung.

## Verlängerte Frist für Steuererklärungen 2019

Die Einzelunternehmer, die eine Einkommensteuererklärung für 2019 einreichen, sind verpflichtet diese bis spätestens 31. Mai 2020 einzureichen, wenn ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Die Rechtspersonen, die die **KöSt-Erklärung für 2019** erstellen und deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, müssen diese Erklärung spätestens **bis zum 31. Mai 2020** einreichen, d.h. fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

Gleiches gilt für Rechtspersonen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht und die nicht zur Betriebsprüfung des Jahresabschlusses verpflichtet sind. Diese Unternehmen müssen ebenfalls **innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres** eine KöSt-Erklärung einreichen.

Für die Unternehmen, die einer pflichtigen Wirtschaftsprüfung unterliegen, ändern sich die Friste nicht, und der **Jahresbericht inkl. Bestätigungsvermerk** muss Statistikamt innerhalb von **8 Monaten** nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt werden.

## Stundung der Bankkreditraten

Um die slowenischen Unternehmen als Kreditnehmer in diesen kritischen Zeiten zusätzlich zu unterstützen und die finanzielle Stabilität in Slowenien sicherzustellen, müssen die Banken den wirtschaftlichen Subjekten (Gesellschaften, Einzelunternehmern, Genossenschaften, Bauern) die **Kreditzahlungen auf 12 Monate hinauszuschieben**.

Der Aufschub wird für **alle Verpflichtungen** aus dem Kredit- oder Darlehensvertrag mit einer Bank oder Sparkasse, die Zahlungsfrist **nach dem 12.03.2020** haben (mit diesem Datum wurde die Epidemie offiziell erklärt).

Der Kreditnehmer muss **an die Bank einen formlosen Antrag** stellen. Keine Begründung der wirtschaftlichen Situation ist notwendig, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit mit den Regierungsentscheidung verboten ist (z.B. für die Gastronomie, Hotels, Geschäfte außer Lebensmittelgeschäfte usw.). Die Banken können bestraft werden, wenn sie grundlos den Antrag ablehnen.

# WTS Slowenien

## Arbeitsrechtliche Maßnahmen während COVID-19 Epidemie

---

In den vorliegenden News konzentrieren wir uns auf die aktuellen Maßnahmen zur Linderung der Folgen der COVID-19-Epidemie hinsichtlich der staatlichen Gehaltserstattung sowie der angepassten arbeitsrechtlichen Verfahren, die der Arbeitgeber gem. den arbeitsrechtlichen Anforderungen ergreifen muss.

Steuerliche Maßnahmen und Erleichterungen für die Betriebe aufgrund Virusepidemie COVID 19 wurden derzeit seitens Staat Slowenien noch nicht angesprochen, aber sie finden in einem gesonderten Info die bestehenden Möglichkeiten im Fall des „force majeure“.

Stand der Informationen: 20.03.2020, 8.00 Uhr

## Zusammenfassung der Regelungen in Bezug auf die Lohnkostenerstattung

Beispiel	Gehalt bzw. Erstattung
<p><b>GESUNDER ARBEITNEHMER</b> - PRÄVENTION/SCHUTZ (bleibt zu Hause in Vereinbarung mit Arbeitgeber)</p>	100% Gehalt / Lohnkosten übernimmt Arbeitgeber
<p><b>GESUNDER ARBEITNEHMER</b> - AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE (Arbeitgeber ordnet Home-Office-Arbeit an)</p>	100% Gehalt / Lohnkosten übernimmt Arbeitgeber
<p><b>GESUNDER ARBEITNEHMER</b> - GESCHÄFTSGRUND, wie Schließung des Betriebes (<b>Wartezeit zu Hause</b> gem. Anweisungen vom Arbeitgeber)</p>	80% des Durchschnittsgehalts des ANs letzter drei Monate / 40% der Lohnkosten wird seitens Staat erstattet, 60% Lohnkosten trägt AG (*Gesetzesvorschlag)
<p><b>GESUNDER ARBEITNEHMER</b> IN DER QUARANTÄNE (Beschluss vom Gesundheitsminister, Home-Office-Vereinbarung)</p>	100% Gehalt / bezahlt vom Arbeitgeber
<p><b>GESUNDER ARBEITNEHMER</b> IN DER QUARANTÄNE (er/sie hat Beschluss vom Gesundheitsminister erhalten; keine Home-Office-Vereinbarung möglich)</p>	80% des Durchschnittsgehalts des ANs letzter drei Monate / Lohnkosten trägt in voller Höhe Staat (*Gesetzesvorschlag)
<p><b>KRANKER ARBEITNEHMER</b> IN DER ISOLATION (Krankenstand mit dem Arztnachweis)</p>	90 % Gehaltshöhe erste 90 Tage / Lohnkosten trägt in voller Höhe Staat
<p><b>ARBEITNEHMER, der wegen Kinderschutz zu Hause bleibt</b> und kann nicht von zu Hause arbeiten - Pflegekind Freistellung</p>	Erstattung iHv 50% Gehalt und nicht weniger als 70% des Minimalgehaltes (cca. EUR 650 Brutto) / Lohnkosten übernimmt zu voller Höhe Arbeitgeber, keine Staatshilfe

\*Gesetzesvorschlag – Gesetz über interventionelle Maßnahmen für die Lohnkostenerstattung

Abwesenheitsmöglichkeiten während Epidemie und die Lohnkostenerstattung in Detail:

## Wartezeit auf Arbeit

Um die Beschäftigung aufrechtzuerhalten, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch schriftliche Anweisung eine Wartezeit auf Arbeit zu Hause verweisen (Art. 138 Gesetzes über Arbeitsverhältnisse; Amtsblatt RS, Nr. 21/13, ZDR-1). Solche Anweisungen können bis zu maximum 6 Monate dauern, die Unterbrechungen sind möglich.

Nach dem Entwurf des Interventionsgesetzes kann ein einzelner Arbeitnehmer für einen Zeitraum von **maximal drei Monaten** vorübergehend auf Arbeit warten, und der Arbeitgeber kann auch den Anspruch auf Erstattung eines Teils der Gehaltsentschädigung beim slowenischen Arbeitsamt nur einmal für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten geltend machen.

**Schriftliche Anweisung** auf Wartezeit zu Hause sollte Folgendes enthalten:

- eine Anordnung für den Arbeitnehmer, zu Hause zu bleiben und aus Gründen, die nicht auf der Seite des Arbeitnehmers liegen, nicht zur Arbeit zu kommen;
- einen Hinweis auf den Anspruch des Arbeitnehmers auf eine **Gehaltserstattung iHv 80%** seines durchschnittlichen monatlichen Vollzeitgehalts der letzten drei Monaten bzw. aus der Arbeitszeit in den letzten drei Monaten vor Beginn der Abwesenheit; und
- die Pflicht zur Beantwortung einer Aufforderung des Arbeitgebers, sowie die Art und Weise und die Bedingungen des Rückrufs müssen in der schriftlichen Anweisung klar angegeben werden. Nach Ablauf des vorübergehenden Wartens auf Arbeit hat der Arbeitnehmer das Recht und die Pflicht, zur Arbeit beim Arbeitgeber zurückzukehren. Wenn der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit zurückkehrt, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, den Arbeitsvertrag zu kündigen.

Die schriftliche Überweisung wird dem Arbeitnehmer entweder persönlich gegen die Unterschrift zugestellt, und hinsichtlich der Umständen der gemeldeten Epidemie ist es angemessener, dass der Arbeitgeber sie dem Arbeitnehmer **auch elektronisch** an die vom Arbeitgeber angegebene und verwendete elektronische Adresse des Arbeitnehmers sendet. Wenn dies nicht der Fall ist, ist es auch möglich, die Überweisung per eingeschriebener Post zu senden.

Alle Arbeitnehmer (inkl. geschützter Kategorien), die unabhängig von der Form oder Art des Arbeitsvertrags erwerbstätig sind, können auf eine vorübergehende Wartezeit angeordnet werden, wenn der Arbeitgeber feststellt, dass ihre Arbeit vorübergehend nicht erforderlich ist.

**Nach derzeitigen Gesetzeslage** liegt die Gehaltserstattung bei festgelegten Warten auf Arbeit vollständig beim Arbeitgeber, und gem. dem **Vorschlag des Interventionsgesetzes** werden 40% der Gehaltserstattung (brutto) von dem slowenischen Arbeitsamt getragen, wobei die Höhe der Entschädigung durch den Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes begrenzt wird (derzeit EUR 892,50 brutto), und die anderen 60% werden vom Arbeitgeber bezahlt. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber dem in der Wartezeit befindlichen Arbeitnehmer 80% des aus dem Arbeitsvertrag festgelegten Gehalts zahlt und ihm wird vom slowenischen Arbeitsamt 40% der bezahlten Bruttoentschädigung erstattet, die auf 892,50 EUR Brutto begrenzt ist.

Nach der Verabschiedung des Interventionsgesetzes kann der Arbeitgeber unter folgenden **Bedingungen der bezahlten Gehaltsentschädigung** (40% aber nicht mehr als 892,50 EUR Brutto)

für die festgelegte Wartezeit für die Arbeit beim Arbeitsamt der Republik Slowenien geltend machen:

- dass es aufgrund der Virusauswirkungen die Gründe für eine erhebliche Einschränkung des Arbeitsumfangs gibt, die zur Beendigung der Notwendigkeit geführt haben, eine bestimmte Arbeit von Arbeitnehmern gem. den Bestimmungen des Arbeitsvertrags auszuführen (entspricht der Erläuterung des Geschäftsgrundes gem. ZDR-1);
- dass der Arbeitgeber aus geschäftlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage ist, **mindestens 30% der allen beschäftigten Arbeitnehmer** gleichzeitig zu beschäftigen;
- dass der Arbeitgeber nachweisen kann, dass er die Arbeitnehmer auf die Wartezeit auf Arbeit entsandt hat;
- Arbeitnehmer erklärt schriftlich, dass er die Arbeit zu Hause nicht organisieren kann (nur im Fall der Quarantäne);
- der Arbeitgeber verpflichtet sich durch eine **schriftliche Erklärung** bzw. Bewertung der Geschäftsverwaltung, die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer in Wartezeit mindestens sechs Monate nach Beginn der vorübergehenden Wartezeit auf die Arbeit zu behalten, was bedeutet, dass er die **Arbeitnehmer aus geschäftlichen Gründen nicht entlassen** wird (noch 6 Monate, somit bis Mitte September 2020).

Der Arbeitgeber übt das Recht auf teilweise Rückerstattung der gezahlten Gehaltsentschädigung aus, indem er innerhalb von 8 Tagen nach der Entsendung des Arbeitnehmers auf vorübergehende Wartezeit auf die Arbeit und **spätestens bis zum 30.9.2020 einen Antrag** in elektronischer oder schriftlicher Form beim slowenischen Arbeitsamt einreicht.

Eine teilweise Erstattung der Lohnentschädigung kann auch von dem Arbeitgeber beantragt werden, der die Arbeitnehmer vor Inkrafttreten Interventionsgesetzes vorübergehend zur Arbeit abgeordnet hat, sofern er innerhalb von acht Tagen nach Inkrafttreten Interventionsgesetzes einen Antrag einreicht und die Bedingungen für die Ausübung des Rechts erfüllt. Für den Fall, dass ein solcher Arbeitgeber einen Antrag auf Anerkennung des vorgenannten Rechts stellt, hat er auch Anspruch auf eine teilweise Rückerstattung der Gehaltsentschädigung, jedoch nur für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Interventionsgesetzes (d.h. für eine vor Inkrafttreten des Interventionsgesetzes gezahlte Gehaltsentschädigung ist dies nicht möglich).

Der Arbeitgeber kann das Recht auf teilweise Gehaltserstattung nur einmal geltend machen, und der Anspruch kann für maximal drei aufeinanderfolgende Monate gezahlt werden.

Das slowenische Arbeitsamt wird den Arbeitgebern eine teilweise Erstattung der Gehaltsentschädigung nur insoweit gewähren, als sie vom Arbeitgeber getragen wird. Die Rechte, die den Mitarbeitern von der slowenischen Krankenkasse (ZZZS), Renten- und Invalidenversicherungskasse (ZPIZ) oder dem Ministerium für Arbeit, Familie, Soziales und gleiche Möglichkeiten gewährt werden, werden durch das Interventionsgesetz nicht geändert oder berührt. Dies bedeutet, dass ein Arbeitnehmer, der nach den Bestimmungen der sozialen Sicherheit den Anspruch auf Abwesenheit von der Arbeit hat und dafür eine entsprechende Erstattung bekommt, berechtigt ist, bei der Entscheidung über ein vorübergehendes Warten auf Arbeit bzw. während eines vorübergehenden Wartens auf Arbeit oder während einer Quarantäne, von der Arbeit abwesend zu sein. Der Arbeitgeber hat in solchem Fall keinen Anspruch auf teilweise Gehaltserstattung und der Arbeitnehmer behält sich das Recht auf Leistungen aufgrund besonderer Vorschriften vor. Wenn ein Arbeitnehmer jedoch auf der Grundlage von Sozialversicherungsbestimmungen den Anspruch auf Teilzeitarbeit hat, wenn er

die Entscheidung über ein vorübergehendes Warten auf Arbeit oder ein vorübergehendes Warten auf Arbeit bekommt, erstattet das slowenische Arbeitsamt dem Arbeitgeber die Gehaltsentschädigung im Verhältnis zur tatsächlichen Arbeitspflicht und Gehalt des Arbeitnehmers, und der Arbeitnehmer behält sich das Recht auf Leistungen oder Einkommen aufgrund besonderer Vorschriften vor.

**Während des Zeitraums der Beteiligung an einer Notfallmaßnahme aufgrund einer Wartezeit für Arbeiten gem. Interventionsgesetz darf der Arbeitgeber keine Arbeitnehmer aus geschäftlichen Gründen entlassen, nämlich keine Arbeitnehmer, weder diejenigen, die sich in Bereitschaft befinden, noch diejenigen, die arbeiten. Das wird voraussichtlich noch 6 Monate nach der Beendigung der Epidemie dauern (somit bis Ende 2020).**

Der Gesetzesentwurf verbietet die Einführung des Kündigungsverfahrens selbst sowie die Kündigung des Arbeitsvertrags aus geschäftlichen Gründen, während die anderen in Art. 89 ZDR-1 genannten Kündigungsgründe zulässig sind (Schuld-, Arbeitsunfähigkeit-, Behinderungsgrund und Grund für erfolglose Probezeit).

Der Arbeitgeber hat **keinen Anspruch** auf eine teilweise Rückerstattung der Gehaltsentschädigung:

- wenn Arbeitnehmer, die nach einem Interventionsgesetz vorübergehend auf Arbeit warten, während des Bezugszeitraums und bei ungleicher Verteilung und vorübergehender Umverteilung der Arbeitszeit **Mehr-Arbeitszeit** gem. ZDR-1 und einen Tarifvertrag auf Tätigkeitsebene sowie Überstunden haben, die mit einer entsprechend ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit durch die vorübergehende Umschichtung ausgeglichen werden können,
- wenn die von der Steuerbehörde erhobenen obligatorischen Steuern und sonstigen nicht steuerlichen Geldverbindlichkeiten gem. dem Gesetz über die Finanzverwaltung nicht eingehalten werden, wenn der Wert dieser ausstehenden Zahlungsrückstände am Tag des Antrags 50 EUR oder mehr beträgt (wenn am Tag der Antragseinreichung nicht alle Steuerabzugsabrechnungen der Arbeitseinkünfte in den letzten fünf Jahren bis zum Antragsdatum vorgelegt wurden),
- wenn der Arbeitgeber in den letzten drei Monaten vor dem Monat der Abordnung an Wartezeit auf Arbeit nicht regelmäßig die Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat; oder
- wenn der Arbeitgeber einem Insolvenzverfahren gem. Finanztransaktionsgesetz, Insolvenzverfahren und Liquidation unterliegt.

## Jahresurlaubsverbrauch während der Epidemie

Die Inanspruchnahme des Jahresurlaubs ist allerdings als Überbrückungsmöglichkeit möglich, sofern der **Arbeitnehmer damit einverstanden** ist und der Arbeitgeber über ausreichende Mittel verfügt, um das Gehalt für den Zeitraum des Jahresurlaubs zu zahlen, der 100% beträgt.

Der Arbeitgeber sollte daher einseitig, auch im Falle einer Epidemie, den Arbeitnehmern nicht anordnen, Jahresurlaub auszunutzen, weil dafür die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich ist. Alternativ kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anhand eines Plans für die Inanspruchnahme des Jahresurlaubs die Ausnutzung eines Resturlaubs für 2019 vorschlagen, der ansonsten bis zum 30.6.2020 in Anspruch genommen werden sollte, sowie den proportionalen Jahresurlaub für 2020, den die Arbeitnehmer in Bezug auf die Beschäftigungsdauer bereits im Jahr 2020 erworben haben, d.h. im Moment 2/12.

In jedem Fall können der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auch **einen unbezahlten Urlaub** veranlassen, bei dessen Inanspruchnahme der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnersatzung hat, der Arbeitgeber ist aber zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet

## Home-Office-Vereinbarung

Wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Arbeit versorgen kann bzw. können die Arbeitnehmer die Arbeit von zu Hause erledigen, ist diese eine besondere Form der Arbeit, d.h. Arbeit von zu Hause, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz geregelt werden muss, und die Zahlung der geleisteten Arbeit ist natürlich die Pflicht des Arbeitgebers.

Die Arbeitgeber, welche die Home-Office-Vereinbarung treffen, sollten unbedingt die Arbeitsinspektion über Email [prijave.irsd@gov.si](mailto:prijave.irsd@gov.si) mit folgenden Daten:

- Name und Vorname der Arbeitnehmer in Home-Office;
  - Gesamtanzahl der Arbeitnehmer, welche der Home-Office-Vereinbarung unterliegen;
  - Welche Art von Arbeit wird Zuhause erbracht;
  - Wo wird die Arbeit ausgeführt;
  - Wie lange ist die Home-Office-Vereinbarung gültig
- informieren.

## Quarantäne

Wenn ein Quarantänearbeiter von zu Hause arbeiten kann, hat er Anspruch auf 100% des Gehalts.

Ein Arbeitnehmer, der aufgrund einer durch eine Entscheidung des Gesundheitsministers angeordneten Quarantäne keine Arbeit verrichten kann, hat Anspruch auf eine Entschädigung iHv 80% der Gehaltserstattungsgrundlage, die dem Arbeitgeber für den Zeitraum der angeordneten Quarantäne vom Staat vollständig erstattet wird.

## Kinderbetreuung

Die Schließung von Schulen und Kindergärten seit 16.03.2020 ist ein Fall höherer Gewalt, der verhindert, dass Arbeitnehmer arbeiten können, und daher haben sie gem. Art. 137 Abs. 6 des ZDR-1 den Anspruch auf 50% des Gehalts, das ihnen bei ihrer Arbeit zusteht, jedoch nicht weniger als 70% des Mindestlohns (EUR 658,00 Brutto). Diese Entschädigung geht in Ganzen zu dem Lasten des Arbeitgebers.

Als betreuende Kinder sind Kinder bis einschließlich 5. Klasse zu verstehen.

## Kranker Arbeitnehmer mit dem COVID 19-Virus

Ein kranker Arbeitnehmer mit dem COVID 19-Virus hat in den ersten 90 Tagen den Anspruch auf bis zu 90% der Lohnentschädigung und dann auf 100% der Lohnentschädigung, die ab dem ersten Tag zur Lasten der slowenischen Krankenkasse (ZZZS) geht.

Für weitere Informationen, steht unser Beratungsteam zur Verfügung.



Mateja Babič, LL.M.  
Partner Tax  
+386 40 509 499  
office@wts-tax.si

WTS TAX d.o.o.  
Žanova ulica 3  
SI - 4000 Kranj  
Slovenija

[www.wts-tax.si](http://www.wts-tax.si)